



Amtliche Bekanntmachung

2009

Ausgegeben Karlsruhe, den 24. Juli 2009

Nr. 67

I n h a l t

Seite

**Berichtigung der Promotionsordnung der Universität
Karlsruhe (TH) für die Fakultät für Bauingenieur-, Geo-
und Umweltwissenschaften**

358

Berichtigung der Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die Fakultät für Bauingenieur, Geo- und Umweltwissenschaften

vom 24. Juli 2009

Die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 26 vom 26. Februar 2007 veröffentlichte Promotionsordnung für die Fakultät für Bauingenieur, Geo- und Umweltwissenschaften wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Abs. 1 und 2 und § 16 Abs. 1 und 2 wird die weibliche Form des Doktorgrades und des Doktorgrades ehrenhalber ergänzt. Sie lautet Doktor-Ingenieurin und Doktorin der Naturwissenschaften bzw. Doktor-Ingenieurin ehrenhalber und Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber.

In § 1 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 wird „Dr.-Ing. E.h.“ geändert in „Dr.-Ing. e.h.“.

§ 1 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Die Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften verleiht in einem ordentlichen Promotionsverfahren (§§ 2 bis 13) den akademischen Grad eines Doktor-Ingenieurs bzw. einer Doktor-Ingenieurin (Dr.-Ing.) oder eines Doktors der Naturwissenschaften bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).

(2) Die Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften kann ferner in besonderen Fällen (§ 16) den Grad eines Doktor-Ingenieurs bzw. einer Doktor-Ingenieurin ehrenhalber (Dr.-Ing. e.h.) oder eines Doktors der Naturwissenschaften bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) verleihen.

§ 16 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Die Fakultät kann den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) oder eines Doktor-Ingenieurs ehrenhalber bzw. einer Doktor-Ingenieurin ehrenhalber (Dr.-Ing. e.h.) zur besonderen Würdigung hervorragender Verdienste um die Wissenschaft der an der Fakultät vertretenen Lehr- und Forschungsgebiete verleihen.

(2) Über die Verleihung des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber und eines Doktor-Ingenieurs ehrenhalber bzw. einer Doktor-Ingenieurin ehrenhalber entscheidet der Fakultätsrat. Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber erfolgt im Benehmen mit dem Senat der Universität Karlsruhe (TH).

Karlsruhe, den 24. Juli 2009

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)